

Einkaufsbedingungen der AMMAG GmbH, Schüttguttechnik, Sprühgranulation

1. Geschäftsbedingungen:

a) Allen unseren Aufträgen liegen ausschließlich diese, unserem Vertragspartner (im folgenden kurz "Lieferant" genannt) bekannten Einkaufsbedingungen zugrunde.

Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden von uns nicht anerkannt und gelten nicht als vereinbart.

Diese Einkaufsbedingungen gelten für die gesamte Dauer der Geschäftsverbindung, solange sie nicht schriftlich von uns aufgehoben werden. Es bedarf bei künftigen Bestellungen keiner erneuten Bezugnahme auf diese Einkaufsbedingungen.

b) Besondere Geschäftsbedingungen des Lieferanten, welche mit diesen Einkaufsbedingungen in Widerspruch stehen oder mündliche Abreden, gelten nur, wenn wir uns schriftlich ausdrücklich damit einverstanden erklären. Es bedarf nicht unseres Widerspruches gegen abweichende Bedingungen des Lieferanten in Angeboten oder Auftragsbestätigungen. Verbleiben bei der Vertragsauslegung dennoch Unklarheiten, sind diese in der Weise auszuräumen, dass jene Inhalte als vereinbart gelten, die üblicherweise in vergleichbaren Fällen vereinbart werden.

2. Vertragsunterlagen:

2.1 Vertragsgrundlagen für die Beschaffung sind:

- unsere Bestellung mit technischer Bestellspezifikation, wie zB Leistungsbeschreibung, Leistungsverzeichnis und die dazugehörigen Zeichnungen und Anlagen
- unsere Ausschreibung bzw. Anfrage;
- diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen
- der technische Teil des Angebotes des Lieferanten als Leistungsbeschreibung
- die bei Vertragsabschluss für die vereinbarten Leistungen geltenden allgemeinen Richtlinien und Fachnormen, wie z.B. TÜV, VDI, IEC/EN (=International Electrical Commission/Europäische Norm), VDE, DIN, UVV, TRD, TA-Luft und Maschinenrichtlinie 2006/42/EG, Niederspannungsrichtlinie 2006/95/EG, EMV-Richtlinie 2004/108/EG, ATEX-Produktrichtlinie 94/9/EG, Druckgeräterichtlinie 97/23/EG nebst den dazugehörigen einschlägigen Normen und die für Arbeitsmittel geltenden allgemeinen Mindestvorschriften der Richtlinie 2009/104/EG - alle in der jeweils gültigen Fassung, soweit sie in nationales Recht umgesetzt bzw. mangels Umsetzung unmittelbar zu beachten sind. Diese Unterlagen hat sich der Lieferant selbst zu beschaffen.

2.2 Die vorgenannten Unterlagen und Regelungen sind in der aufgeführten Reihenfolge maßgebend.

3. Aufträge:

Diese haben nur Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich erteilt und von zeichnungsberechtigten Mitarbeitern unterschrieben worden sind. Mündliche und Fernsprechvereinbarungen bedürfen schriftlicher Bestätigung, um verbindlich zu sein.

4. Leistungsumfang, Komplettierungsklauseln

4.1 Sämtliche Leistungen des Lieferanten müssen dem vertraglichen Leistungsumfang und insbesondere den darin angegebenen wesentlichen Eigenschaften entsprechen und uneingeschränkt für die betriebsübliche Nutzungsdauer und den vertraglich vorausgesetzten Zweck oder, falls ein solcher nicht bestimmt ist, für den Verkehr üblichen Einsatzzweck geeignet sein.

4.2 Im Leistungsumfang sind eingeschlossen, auch wenn sie in den Vertragsdokumenten nicht ausdrücklich und gesondert aufgeführt sind:

- alle Teile, die sich innerhalb des vertraglich vereinbarten Leistungsumfanges befinden und entsprechend dem neuesten Stand der Technik zu einer betriebssicheren und betriebsfertigen Anlage gehören sowie zum vertragsgemäßen, mangelfreien Betrieb erforderlich sind, unabhängig davon, ob die in der Ausschreibung, im Angebot in der technischen Spezifikation oder im sonstigen Schriftverkehr im Einzelnen tatsächlich aufgeführt sind;
- die Einhaltung aller zwingenden technischen und sonstigen Vorschriften und Erkenntnisse für die geschuldeten Leistungen, insbesondere:
 - zur Arbeitssicherheit, wie zB alle von Gesetzen, Aufsichtsbehörden, Berufsgenossenschaften und anderen regelsetzenden Institutionen für die jeweiligen Leistungen vorgeschriebenen Sicherheits- und Schutzvorkehrungen und die gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse über die menschengerechte Gestaltung der Arbeit;
 - zum Umweltschutz, z.B. Immissionsschutzgesetz, Luft (IG-L) mit den dazugehörigen Verordnungen, TA Luft, TA Lärm;

4.3 Der Lieferant verpflichtet sich, den Liefer- und Leistungsumfang entsprechend den geltenden europäischen und österreichischen Rechtsvorschriften auszuführen. Insbesondere sind das die Maschinenrichtlinie 2006/42/EG, Niederspannungsrichtlinie 2006/95/EG, EMV-Richtlinie 2004/108/EG, ATEX-Produktrichtlinie 94/9/EG, Druckgeräterichtlinie 97/23/EG nebst den dazugehörigen einschlägigen Normen und die für Arbeitsmittel geltenden allgemeinen Mindestvorschriften der Richtlinie 2009/104/EG, einzuhalten, alle in der jeweils gültigen Fassung, soweit sie in nationales Recht umgesetzt bzw. mangels Umsetzung unmittelbar zu beachten sind.

4.4 Entsprechend den Vorschriften ist der Liefergegenstand, soweit verwendungsfertig, mit dem CE-Zeichen zu versehen; des Weiteren ist spätestens zum Zeitpunkt der Betriebsbereitschaft die Gefahrenanalyse und mit der Lieferung bzw. im Falle einer verwendungsfertigen Maschine/Anlage die EG-Konformitätserklärung, im Falle einer nicht verwendungsfertigen Maschine/Anlage die Herstellererklärung, zu übergeben.

4.5 Es sind vom Lieferant entsprechende Ersatzteillisten mit Preisangaben spätestens mit Montagebeginn einzureichen, wobei sich der Lieferant zur Nennung der eindeutigen Ursprungsherstellernamen verpflichtet. Die Ersatzteillisten müssen so klar und vollständig abgefasst sein, dass sie uns in die Lage versetzen, auch bei Dritten anzufragen und zu bestellen.

4.6 zur Leistung des Lieferanten gehört es auch, uns rechtzeitig und detailliert darauf hinzuweisen, wenn und soweit zur Vertragserfüllung eine Änderung des Leistungsumfanges erforderlich wird.

4.7 Neben den vorstehenden Leistungen sind auch die nachfolgend genannten Leistungen, soweit anwendbar (zB Montage), Vertragsbestandteil und mit den vereinbarten Preisen abgegolten:

- Hebezeuge sowie alle erforderlichen Geräte und Gerüste, mit der Ausnahme von Kränen, die von uns gemäß gesonderter Vereinbarung beigestellt werden können;
- Verpackung, soweit erforderlich;
- die Entsorgung der anfallenden Arbeitsabfälle des Lieferanten;
- alle erforderlichen Demontagen, Reinigungs- und Änderungsarbeiten an den vorhandenen Anlagen, Einrichtungen und Gebäuden, sofern sie für den Einbau, die Bedienung und Nutzung des gesamten Lieferumfangs notwendig sind;
- die komplette betriebsfertige Montage aller gelieferten Einrichtungen einschließlich Probetrieb und Inbetriebnahme bis zur Abnahme; sowie das Auf- und Abladen der Teile einschließlich Zwischentransport bis zur Einbau- bzw. Zusammenbaustelle.
- Theoretische und praktische Einweisung des Bedien- und Wartungspersonals im Hinblick auf Funktion und Bedienung aller Systemkomponenten.

5. Selbstunterrichtung (soweit anwendbar, zB bei Beschaffung von Maschinen, Anlagen, Steuerungen)

Der Lieferant verpflichtet sich, die für die Leistungserbringung relevanten Örtlichkeiten und Baulichkeiten, Anfahrtswege, Aufstellplätze für Arbeitsmaschinen, Fundamente und Gerüste und sonstige betroffene Einrichtungen vor Vertragsabschluss zu besichtigen und sich mit den örtlichen Verhältnissen vertraut zu machen. Der Lieferant kann sich wegen bei Vertragsabschluss erkennbarer Umstände später nicht auf Behinderungen und Erschwerungen berufen und hat in Ansehung dieser Umstände keinen Anspruch auf zusätzliche Vergütung. Maßnahmen sowie Zeichnungskontrollen hinsichtlich Übereinstimmung mit den vorhandenen Anlagen, Einrichtungen und Gebäuden, die zur Ausführung des Auftrags für die konstruktiven Festlegungen und für die Montage und Inbetriebnahme erforderlich sind, nimmt der Lieferant selbst und auf eigene Verantwortung vor. Zeichnungsfreigaben durch uns, entbinden den Lieferanten nicht von seiner Verantwortung.

6. Preise:

a) Mangels anderer ausdrücklicher Vereinbarung verstehen sich Preise, die uns genannt werden, inklusive aller Abgaben und Nebenkosten einschließlich Verpackungs – und Transportkosten und Zoll. Vereinbarte bzw. dem Vertrag zugrunde gelegte Preise gelten als Fixpreise; Preisgleitklauseln und dergleichen werden von uns nicht akzeptiert, solange sie nicht besonders ausgehandelt und schriftlich festgelegt werden.

b) Änderungen der Währungsparitäten gehen zu Lasten des Lieferanten.

7. Lieferfristen:

a) Die vereinbarten Lieferfristen sind verbindlich und unbedingt einzuhalten. Sie verstehen sich stets ohne Nachfrist. Bei Überschreitung der Lieferfrist sind wir nach unserer Wahl berechtigt, entweder Lieferung und den Ersatz des Verspätungsschadens zu begehren oder vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

b) Der Lieferant hat eintretende Verzögerungen unverzüglich nach deren Erkenntnis unter Angabe der Gründe und Dauer mitzuteilen.

c) Für den Fall des Verzuges wird eine Vertragsstrafe unabhängig vom Verschulden vereinbart, die nicht als Reugeld (Stornogebühr) anzusehen ist. Sie beträgt für jeden begonnenen Kalendertag 1% der gesamten Auftragssumme. Ein die Vertragsstrafe übersteigender Schaden ist ebenfalls zu ersetzen.

8. Lieferungen:

a) Lieferungen haben grundsätzlich an die Bestelladresse zu erfolgen. Werden Lieferungen an unseren Endkunden vereinbart und durchgeführt, so sind ein Lieferschein an die Ablieferungsstelle und ein weiterer Lieferschein an unsere Verwaltung in Gunskirchen zu senden. Der Lieferschein ist mit der Auftragsnummer zu versehen.

b) Die Lieferung versteht sich fracht- und spesenfrei an unser Werk. Spesen und Transporte tragen wir nur, wenn im Einzelfall etwas anderes schriftlich vereinbart wird. In solchen Fällen sind Sendungen stets auf dem billigsten Weg an uns zu verfrachten. Alle durch Nichtbeachtung dieser Vorschrift entstehen Mehrkosten, sowie Kosten für Rollgelder usw. am Versandort und Empfangsort erkennen wir nicht an.

c) Warenlieferungen an unsere Empfangsstelle mit Kraftfahrzeugen werden nur Montag bis Donnerstag in der Zeit von 7.00 Uhr bis 15:00 Uhr, Freitag bis 11.00 Uhr entgegengenommen.

9. Abweichungen vom Vertrag:

10.1 Vom Vertrag abweichende Leistungen (geänderte oder zusätzliche Leistungen) des Lieferanten begründen für ihn keinen Anspruch auf zusätzliche Vergütung, es sei denn, wir stimmen den Abweichungen vor Leistungsausführung schriftlich zu.

10.2 Erachtet der Lieferant geänderte oder zusätzliche Leistungen als erforderlich oder von uns geforderte Leistungen als nicht im Vertragsumfang enthalten, so hat er unaufgefordert und unverzüglich ein schriftliches Nachtragsangebot auf der Grundlage der Preisbasis des Vertrages zu unterbreiten; hierbei sind Minderleistungen aus dem Vertrag zu berücksichtigen. Das Nachtragsangebot muss alle technischen, wirtschaftlichen und bauzeitlichen Folgen der abweichenden Leistung umfassen. Die Erstellung von Nachtragsangeboten ist für uns kostenlos.

10.3 Die Zustimmung zu abweichenden Leistungen erfolgt mit schriftlicher Erteilung eines Nachtragsauftrages durch uns, sofern wir im Einzelfall nicht etwas anderes festlegen.

10.4 Leistungsfristen oder -termine werden durch Änderungen der Leistung nur dann beeinflusst, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

10.5 Ist zwischen dem Lieferant und uns strittig, ob eine Leistung als zusätzliche oder geänderte Leistung einzustufen ist, so obliegt dem Lieferant die Beweislast dafür, dass die strittige Leistung nicht oder nicht in dieser Form im bisherigen Vertragsumfang enthalten ist. Dies gilt auch dann, wenn die Erbringung der strittigen Leistung durch uns und ausdrücklich angeordnet wurde.

10. Gefahrtragung:

Die Kosten und das Risiko des Transportes trägt der Lieferant. Das Risiko der Zerstörung oder Beschädigung geht erst mit Beendigung des Abladevorgangs am Bestimmungsort auf uns über.

11. Rücktritt:

a) Bei Streik, Aussperrung, Feuer, Explosion, Naturkatastrophen, Epidemien, Arbeits- oder Beförderungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen aus jeder Ursache, Krieg, Aufruhr, Mobilisierung, Regierungsmaßnahmen, Insolvenz des Lieferanten oder noch anderen Umständen, die nicht in unserem Einflussbereich liegen und die auf unsere Möglichkeiten einwirken, die bestellten Waren anzunehmen und/oder zu verarbeiten, können wir vom Vertrag zurücktreten, wobei sämtliche Ansprüche gegen uns, insbesondere Schadenersatzansprüche, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen sind.

b) Der Lieferant ist unverzüglich vom Rücktritt zu unterrichten.

12. Gewährleistung und Schadenersatz:

a) Der Lieferant gewährleistet, dass seine Leistung in jeder Hinsicht fehlerfrei und vollständig ist und insbesondere die im Vertrag als solche vereinbarten wesentlichen Eigenschaften aufweist und für den vorgesehenen Zweck unter betriebsüblichen Einsatzbedingungen geeignet ist. Ebenso gewährleistet der Lieferant, dass der Liefergegenstand den anerkannten Regeln der Technik entspricht. Es sind nur solche Teile von der Nacherfüllungsverpflichtung ausgenommen, die als Verschleißteile mit Standzeiten ausdrücklich als solche vor Auftragserteilung vereinbart wurden.

b) Bei mangelhafter Lieferung bzw. Falschlieferung können wir nach unserer Wahl Verbesserung, Austausch, Preisminderung und Wandlung und/oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Unserem Verlangen nach Verbesserung hat der Lieferant unverzüglich nachzukommen und die Mängel auf seine Kosten zu beseitigen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so können wir die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten selbst treffen; außerdem behalten wir uns alle gesetzlichen Ansprüche vor.

c) Haftungsausschlüsse in jeglicher Hinsicht, ebenso wie Haftungsbeschränkungen des Lieferanten, insbesondere aus dem Titel der Gewährleistung oder Schadenersatz, werden nicht akzeptiert, es sei denn, diese wurden ausdrücklich im Einzelnen mit uns ausgehandelt und schriftlich festgehalten. Dies gilt daher auch zB für Änderungen der gesetzlichen Beweislast zu unseren Lasten, Verkürzung der Fristen etc. Auch der Ausschluss des Regressanspruches gem § 933 b ABGB wird somit von uns nicht akzeptiert.

d) Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre nach Lieferung, soweit die gesetzliche Frist nicht länger ist. Die Gewährleistungsfrist wird durch jede schriftliche Mängelrüge unterbrochen; sie läuft nach jeder Mängelbeseitigung an dem betreffenden Gegenstand neu.

e) Im Fall einer schuldhaften Schlecht- oder Falschlieferrung haftet uns der Lieferant über unsere Gewährleistungsansprüche hinaus für den Ersatz aller uns dadurch entstehenden Schäden und Kosten. Für solche Schadenersatzansprüche gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.

f) Werden aufgrund einer Schlecht- oder Falschlieferrung von einem Dritten Ersatzansprüche gegen uns erhoben, so sind wir zum Rückgriff gegen den Lieferanten berechtigt, wobei uns dieser Schad- und klaglos zu halten hat.

g) Wir können nicht sofort nach Eintreffen der Ware sogleich deren Überprüfung vornehmen. Wir sind daher nicht zur sofortigen Mängelrüge verpflichtet; § 377 UGB wird ausdrücklich abbedungen. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand verspäteter Mängelrüge.

h) Die Bestellung wird erteilt in der Annahme und unter der Voraussetzung, dass der Lieferant zur Abdeckung des eventuellen Produkthaftpflichtrisikos über den Rahmen der normalen Haftpflichtversicherung hinaus das Produktrisiko versichert hat. Der Lieferant hält uns bezüglich allfälliger Produkthaftungsansprüche jedenfalls Schad- und klaglos.

i) Die Verjährung von Ansprüchen wegen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbrachter Leistungen bemisst sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie beginnt mit der Endabnahme. Abweichend hiervon beginnt die Verjährung für Ersatz- und Reserveteile erst mit deren Einbau, Inbetriebnahme oder Verbrauch und endet spätestens fünf Jahre nach Lieferung.

13. Aufrechnung und Zurückbehaltung:

Wegen aller fälligen und nicht fälligen Ansprüche, die uns gegen den Lieferanten zustehen, sind wir zur Aufrechnung bzw. zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten befugt.

14. Zertifizierungen

Der Lieferant besitzt ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem nach ISO 9000/9001 oder eine zertifizierte werkseigene Produktionskontrolle gemäß EN1090 oder gemäß vergleichbarem Regelwerk. Sollten diese Zertifizierungen nicht bestehen, liegt es in der Verantwortung des Lieferanten ausdrücklich und schriftlich darauf hinzuweisen. Für sämtliche, im Lieferprogramm des Lieferanten befindliche Produkte, wird dieser die notwendigen Materialzeugnisse wie zB EN 10204, VO EG 1935/2004, VO EG 10/2011, FDA, REACH VO EG 1907/2006 als Bestandteil seiner Dokumentation oder als Einzelnachweis beibringen. Der Lieferant haftet für sämtliche Schäden, die uns aus der Missachtung dieser Bestimmung erwachsen.

15. Rechnungen:

Rechnungen sind spätestens am Warenversandtag in einfacher Ausfertigung mit einer Zweitschrift des Lieferscheins an uns abzusenden. Bitte führen Sie immer unsere Bestellnummer, Kommissionsnummer und vereinbarte Zahlungsbedingungen an.

16. Bezahlung:

a) Zahlungsort ist Gunskirchen

b) Mangels ausdrücklich anders lautender Vereinbarung beträgt unsere Zahlungsfrist 60 Tage ab Rechnungserhalt. Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungserhalt steht uns ein Skontoabzug in der Höhe von 3 % zu. Sollte die Abrechnung vereinbarungsgemäß in Teilbeträgen erfolgen, verlieren wir unseren Skontoabzug für die rechtzeitig entrichteten Teilbeträge jedenfalls auch dann nicht, wenn andere Teilzahlungen nicht innerhalb der Skonto- bzw. Fälligkeitsfrist bezahlt werden.

17. Gesundheits-/Umwelt-/Mindestlohnvorschriften:

Der Lieferant steht dafür ein, dass seine Lieferungen den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. m1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe("REACH-Verordnung") entsprechen. Insbesondere steht der Lieferant dafür ein, dass die in den von ihm gelieferten Produkten enthaltenen Stoffe, soweit unter den Bestimmungen der REACH-Verordnung erforderlich, vorregistriert bzw. nach Ablauf der Übergangsfristen registriert wurden und dass uns, den Bestimmungen der REACH-Verordnung entsprechende Sicherheitsdatenblätter bzw. die gemäß Art. 32 REACH-Verordnung erforderlichen Informationen zur Verfügung gestellt werden. Sofern der Lieferant Erzeugnisse i.S. von Art. 3 REACH-Verordnung liefert, steht er insbesondere auch dafür ein, dass er seiner Pflicht zur Weitergabe bestimmter Informationen gemäß Art.33 REACH-Verordnung nachkommt. Der Lieferant steht ebenso dafür ein, dass seine Lieferungen den Bestimmungen des § 21 Absatz 2 des MiLoG (Mindestlohngesetz) entsprechen.

18. Rechtswahl:

Es gilt österreichisches, materielles Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausgeschlossen. Die Vertragssprache ist deutsch.

19. Gerichtsstand:

Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist das am Sitz unseres Unternehmens sachlich zuständige Gericht örtlich zuständig. Wir haben jedoch das Recht, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten zu klagen oder alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten nach der Schieds – und Schlichtungsordnung des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich in Wien (Wiener Regeln) von einem oder mehreren gemäß diesen Regeln ernannten Schiedsrichtern endgültig entscheiden zu lassen.

Rechtsverbindliche Unterschrift, Name, Firmenstempel

Ort, Datum